

gehabt, in welchem sämtliche Urwähler unbezweifelt des Schreibens kundig waren und sie folglich durch geheimes Scrutinium hätten abstimmen können. Nichts desto weniger ist dieses persönliche Verhältniß von dem Wahlcommissar nicht beachtet oder in Frage gezogen worden, und es mußte ihm im Gehör der ihn umgebenden Gerichtspersonen und Wahlgehülften der Name desjenigen bezeichnet werden, den man zum Wahlmann zu ernennen für gut fand. Ich darf hinzusehen, daß das Vertrauen hierbei sich auf mich gelenkt hat; daß es aber um so weniger und namentlich bei entstandener Concurrnz meinem Gefühle nicht zusagen konnte, daß in dieser Weise abgestimmt werden mußte. Ich darf also hoffen, daß die Staatsbehörde eine Abhülfe diesem Uebelstande, soweit möglich, nicht versagen werde.

Referent Abg. Hensel: Die Deputation hatte allerdings die Ansicht, daß durchgängig auf dem freieren Wege der Stimmzetteltabgabe die Wahlen auszuführen seien, und daß mithin die facultative Bestimmung der §. 91 des Wahlgesetzes einer Aenderung zu unterwerfen sein möchte. Allein in Rücksicht auf die praktischen Verhältnisse, und weil oft, besonders in kleineren Gemeinden den Wählern es selbst wünschenswerth ist, wenn sie mündlich abstimmen können, hat die Deputation in der Art den Antrag für nützlich erachtet, wie sie ihn motivirt und gestellt hat. Sie glaubt aber, daß das schriftliche Stimmgeben die Regel und, soweit es thunlich, überall aufrecht zu erhalten sei.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Wenn von dem geehrten königlichen Commissar bemerkt worden ist, daß es bedenklich sein könne, durch „die Mehrheit“ der Wähler den unter Punkt XV. des Berichts vorgeschlagenen Beschluß fassen zu lassen, so glaube ich, daß dieses Bedenken nicht ohne Grund ist; aber ich glaube auch, wenn ein schriftliches Stimmenabgeben die Regel ist, daß der Wahlcommissar mit den Wählern dahin sich zu vereinigen befugt werden könne, daß diejenigen Urwähler, welche des Schreibens nicht mächtig sind, ihre Stimme mündlich abgeben dürfen. Einer solchen Ausnahme möge sich dann Niemand schämen, der nicht im Stande ist, den im Berichte ebenfalls angedeuteten Uebelstand zu umgehen, nämlich: den Stimmzettel für sich schreiben zu lassen. Uebrigens handelt es sich bei allen ähnlichen Wahlen nur um persönliche Abgabe des Stimmzettels, diese wird erfordert; man fragt aber nicht, wer den Zettel geschrieben habe, um gültig das Wahlrecht ausüben zu lassen.

Abg. Todt: Der vorliegende Punkt ist zwar durch meinen Antrag nicht angeregt worden, ich will aber doch etwas Weniges darüber bemerken, mindestens um Beziehung auf das zu nehmen und das zu bestätigen, was der Abg. Claus gesagt hat. Auch ich habe vor nicht langer Zeit an der Urwahl in meinem bäuerlichen Bezirk Theil zu nehmen gehabt. Da sehr viele Wähler den Wunsch laut werden ließen, es möchte schriftlich abgestimmt werden, so wurde deshalb an die die Wahl leitende Obrigkeit ein Antrag gerichtet, dieser aber abgeschlagen, weil der Wahlcommissar förmlich angeordnet hatte, daß nur mündlich abgestimmt werden dürfe, ein Verfahren, was ich allerdings nicht billigen kann, weil die Wahlfreiheit dadurch jedenfalls beeinträchtigt wird.

Königl. Commissar D. Günther: Ich habe bereits be-

merkt, daß die von dem geehrten Abgeordneten erwähnte Anordnung des Wahlcommissars, wenn sie stattgefunden hat, auch von der Regierung nicht gebilligt werden könnte.

Abg. Scholze: Ich wollte bemerken, daß auch in meiner Gegend das stattgefunden hat, wo ich überzeugt bin, daß sie alle schreiben können, und wo dennoch mündlich abgestimmt werden mußte. Da es wurde sogar im Voraus ein Vorschlag von Wählbaren gemacht und dann Jeder befragt: Nicht wahr, Sie nehmen auch die? oder: Sie werden wohl auch diese wählen? Nun, wo solche Vorschläge gemacht werden, da ist die Wahl doch wohl beschränkt und besteht nicht in einem freien Wählen.

Präsident D. Haase: Ich werde zur Frage übergehen: Will die Kammer den Punkt XV. der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimstellen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Hensel: Jetzt fährt der Bericht fort:

Als ein Mangel ist weiter

zu XVI.

hervorgehoben worden, daß die von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften abweichende Maxime der hohen Staatsregierung nicht gesetzliche Sanction habe, daß, wenn ein Abgeordneter, welcher als Stadtverordneter gewählt worden sei, die Eigenschaft als letzterer verliere, seine Landstandtschaft dennoch dann fortbehalte, wenn er ein jährliches Einkommen von 400 Thalern nachweisen könne. Bei der der geehrten Kammer noch frisch im Gedächtniß liegenden Behandlung der Angelegenheit des gewesenen Abgeordneten Herrn Hübner aus Chemnitz sind indeß die Grundsätze dargelegt worden, welche die hohe Staatsregierung diesfalls befolgt. (Vergl. Landt.-Acten von 1843, III. Abth. S. 311.) Sie nimmt nämlich überhaupt an, daß die Qualifikation eines Abgeordneten nicht für erloschen zu erachten sei, so lange noch ein Grund vorhanden, sie aufrecht zu erhalten, und daß daher das frühere Nichtanmelden eines Unangesessenen, doch aus einem andern Grunde, namentlich in der Eigenschaft als Stadtverordneter, in die Wahlliste aufgenommenen und Gewählten ihm bei dem Aufhören dieses letztern Grundes nicht nachtheilig sei, wenn er nur eine anderweite Qualifikation in Anspruch nehme. Bei dieser Gelegenheit sind noch andere ähnliche Beziehungen in Anregung gekommen, aber es ist auch dem widersprochen worden, daß ein früher nicht zur Sprache gebrachter Grund der Wählbarkeit einem andern substituirt werden könne. Nun findet die Deputation diese Grundsätze zwar keineswegs gegen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften laufend, vielmehr ganz in deren Geiste; doch da hiervon nicht allein die während ihrer Stadtverordnetenfunction zur Kammer gewählten, sondern auch noch mehrere andere Abgeordnete betroffen werden, so erscheint ihr der Antrag empfehlungswerth:

die hohe Staatsregierung um verfassungsmäßige Hinausgabe dieser Grundsätze zu ersuchen.

Königl. Commissar D. Günther: Ich habe zu bemerken, daß die Regierung ganz in Uebereinstimmung stellen muß, daß die Grundsätze, welche sie hier befolgt hat, von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften abweichend wären und der gesetzlichen Sanction entbehren, so daß es daher einer weiteren verfassungsmäßigen Hinausgabe derselben nicht bedarf, indem diese Grundsätze schon jetzt in der Verfassungsurkunde vollkommen begründet sind. Die 21. §. der Verfassungsurkunde sagt unter a) daß die Abgeordneten der zweiten Kammer aufhören, Mitglieder derselben zu sein, wenn